

- die wirtschaftsleitenden Organe,
- die zentralen Organe des genossenschaftlichen Sektors der Volkswirtschaft,

die Räte der Bezirke für

- die Räte, Wirtschaftsräte und Landwirtschaftsräte der Bezirke,
- die Räte und Landwirtschaftsräte der Kreise sowie die Räte der Städte und Gemeinden, die Einrichtungen der örtlichen Räte,
- die Betriebe und Einrichtungen der zentralgeleiteten und der örtlich geleiteten Wirtschaft,
- die Betriebe des genossenschaftlichen Sektors der Volkswirtschaft.

(3) Das Entscheidungsrecht des Ministeriums des Innern bzw. der Räte der Bezirke kann von diesen an Organe und Einrichtungen des staatlichen Archivwesens sowie an die Leiter der Organe, Betriebe und Einrichtungen übertragen werden.

VI. Abschnitt

Nichtstaatliches Archivgut

§12

(1) Die Eigentümer von nichtstaatlichem Archivgut können dies als Schenkung oder als Depositum einem staatlichen Archiv übergeben oder gegen Entschädigung überlassen.

(2) Bei der Veräußerung von nichtstaatlichem Archivgut steht den staatlichen Archiven das Recht auf vorrangigen Erwerb zu.

(3) Im Falle der Gefährdung von nichtstaatlichem Archivgut kann das Ministerium des Innern Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung dieses Archivgutes treffen.

(4) Die Ausfuhr von nichtstaatlichem Archivgut über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 13. Juli 1950 über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 661),

- b) Erste Anordnung vom 13. Juli 1950 zur Durchführung der Verordnung über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 836),
- c) Verordnung vom 8. Juli 1950 über die Ablieferung von verlagerten oder verschleppten Aufzeichnungen, Akten und sonstigen Unterlagen aller Art (GBl. S. 651),
- d) Anordnung vom 28. Dezember 1949 über die Aufbewahrung im Geschäftsverkehr nicht mehr benötigter Schriftstücke und Akten (MinBl. 1950 S. 1),
- e) Anweisung vom 27. April 1950 zur Errichtung von Betriebsarchiven (MinBl. S. 43),
- f) Anordnung vom 26. Februar 1951 zur Errichtung von Verwaltungsarchiven (MinBl. S. 29),
- g) Anordnung vom 26. Februar 1951 zur Errichtung von Stadt- und Kreisarchiven (MinBl. S. 32).

Berlin, den 17. Juni 1965

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen.

— Bildung von Staatsarchiven, Archivdepots und Außenstellen, Zuständigkeit der staatlichen Archive —

Vom 25. Juni 1965

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 17. Juni 1965 über das staatliche Archivwesen (GBl. II S. 567) wird folgendes bestimmt:

I.

Bildung von Staatsarchiven, Historischen Staatsarchiven, Archivdepots und Außenstellen

§ 1

Bildung von Staatsarchiven

Zu Staatsarchiven werden umgebildet

- das Brandenburgische Landeshauptarchiv Potsdam zum Staatsarchiv Potsdam für die Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus,
- das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg zum Staatsarchiv Magdeburg für die Bezirke Magdeburg und Halle,
- das Mecklenburgische Landeshauptarchiv Schwerin zum Staatsarchiv Schwerin für die Bezirke Schwerin und Neubrandenburg,